

Rechtssache T-119/95

**Alfred Hauer
gegen
Rat der Europäischen Union
und Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Nichtigkeitsklage — Verordnung (EWG) Nr. 816/92 — Klagefrist —
Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation
für Milch und Milcherzeugnisse — Referenzmengen —
Zusatzabgabe — Entschädigungslose Herabsetzung der Referenzmengen“

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Juli 1998 II - 2715

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Zusätzliche Abgabe für Milch — Entschädigungslose Herabsetzung der nicht der Abgabe unterliegenden Referenzmengen — Eigentumsrecht — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Gleichheitssatz — Kein Verstoß

(EG-Vertrag, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b und 40 Absatz 3 Unterabsatz 2; Verordnung Nr. 816/92 des Rates)

Die durch die Verordnung Nr. 816/92 für das Jahr 1992/93 vorgenommene entschädigungslose Herabsetzung der von der zusätzlichen Abgabe für Milch ausgenommenen Referenzmengen verstößt weder gegen das Eigentumsrecht noch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichheitssatz.

Erstens war diese Maßnahme nämlich dadurch gerechtfertigt, daß die Sanierung des Milchmarkts fortgesetzt werden sollte, nachdem in den vorangegangenen Jahren Maßnahmen gleicher Art getroffen worden waren; die streitige Verringerung überschritt von ihrem Umfang her auch nicht die Grenzen eines tragbaren Eingriffs, so daß sie das Eigentumsrecht nicht in seinem Wesensgehalt antastet. Im übrigen durfte der Rat im Rahmen seines weiten Ermessens auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik dem Ziel der Stabilisierung des Marktes für Milcherzeugnisse vorübergehend Vorrang einräumen, da die getroffenen Maßnahmen durch eine Rationalisierung der Milcherzeugung zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Sinne des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages beitragen.

Da zweitens der Rat und die Kommission keine Lage geschaffen haben, aufgrund deren die Milcherzeuger hätten erwarten dürfen, daß ihnen die vorübergehend ausgesetzten Referenzmengen wieder zugeteilt würden, und da die Dauer der Regelung der vorübergehenden Aussetzung von ihrer Einführung und von ihrer Verlängerung an untrennbar mit der Dauer der Zusatzabgabenregelung verbunden war, können diese Erzeuger nicht geltend machen, daß die Organe ein berechtigtes Vertrauen bei ihnen begründet hätten.

Da drittens die Regelung der vorübergehenden Aussetzung so ausgestaltet ist, daß die ausgesetzten Mengen im Verhältnis zu den Referenzmengen stehen, und sie somit auf objektiven, den Erfordernissen des gesamten Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation angepaßten Kriterien beruht, stellt sie keine diskriminierende Unterscheidung zwischen Erzeugern dar.

Hiergegen spricht auch nicht der Umstand, daß der betroffene Wirtschaftsteilnehmer außerhalb der ihm ursprünglich gewährten Referenzmengen zusätzliche Referenzmengen von den nationalen Behörden gekauft hat.